

An den
Landeshauptmann von NÖ
Amt der NÖ LR. - Abt. RU4 - Umweltrecht
z.H. Frau Dr. Gertrud Breyer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung

20. DEZ. 2017

RU4-U-878/008
Bearbeiter *Dr. Brody* Beilagen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
RU4-U878/002-2016		BMG/PG/MYE	Schröfelbauer, DW 14325	20. DEZ. 2017

S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn

1. Verwirklichungsabschnitt Groß-Enzersdorf bis Süßenbrunn,

Antrag auf Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gemäß § 24f iVm § 24 Abs 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 87/2009 und insbesondere iVm dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) übermittelt im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zum Vorhaben

**S 1 Wiener Aussenring Schnellstraße
Schwechat – Süßenbrunn**

**1. Verwirklichungsabschnitt
Groß Enzersdorf bis Süßenbrunn**

**km 25.6+00,00 – km 35.5+50,00
Projektlänge = 9.950,00 m**

das Einreichprojekt in 3-facher Ausfertigung samt Beilagen.

In der Einlage 1.1-1.0 finden Sie eine Zusammenfassung des Projektes mit den aus Sicht der Projektwerberin relevanten Maßnahmen. Sollten sich im Zuge des Verfahrens noch weitere bewilligungspflichtige Maßnahmen ergeben, so wird auch deren Genehmigung mitbeantragt. Die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße im Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn verläuft vom Knoten Schwechat (S 1/A 4) kommend unter der Donau und dem Nationalpark Donau-Auen als Tunnel über Groß-Enzersdorf, Raasdorf (geplanter Knoten mit der S 1 Spange Seestadt Aspern) und Aderklaa (geplanter Knoten mit der S 8 Marchfeld Schnellstraße) zum künftigen

Knoten Süßenbrunn (S 2/S 1). In einem ersten Verwirklichungsabschnitt soll die S 1 von der Anschlussstelle Groß-Enzersdorf bis zum Knoten Süßenbrunn errichtet werden. Dieser erste Verwirklichungsabschnitt wurde für sich genommen seitens der entsprechenden Sachverständigen als verkehrswirksam und umweltverträglich beurteilt. Der Antrag auf Erteilung der vom Landeshauptmann nach § 24 Abs 3 UVP-G BGBl. I Nr. 87/2009 wahrzunehmenden Tatbestände bezieht sich daher nur auf diesen ersten Abschnitt. Das Vorhaben ist in rechtlicher Hinsicht im Sinne der dargestellten Verwirklichungsabschnitte als teilbar anzusehen.

Die ASFINAG BMG stellt daher im Vollmachtsnamen der ASFINAG den

Antrag

auf Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gemäß § 24f iVm § 24 Abs 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 87/2009 und insbesondere iVm dem Wasserrechtsgesetz 1959 idGF.

Der UVP-Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) für das Gesamtprojekt liegt seit 26. März 2015 vor. Derzeit ist ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, mit dem Abschluss wird Mitte 2018 gerechnet.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unser Projektleiter Herr DI Thomas Schröfelbauer (Tel. 050108 14325, email: thomas.schroefelbauer@asfinag.at) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. R. Vogel

DI Reingard Vogel

i. A. Schröfelbauer

DI Thomas Schröfelbauer

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Beilagen

Projektunterlagen in Papierform 3-facher Ausfertigung und digital 1-fach
Vollmacht ASFINAG in Kopie